Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1933	Nr. 9

Inhalt:

(Nr. 13835.) Verordnung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl des Preußischen Landtags. Vom 9. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern hat durch Verordnung vom 1. Februar 1933 bestimmt, daß für die am 5. März 1933 stattfindende Neuwahl des Reichstags die Stimmlisten und Stimmkarteien in der Zeit vom 19. bis 26. Februar 1933 einschließlich ausgelegt werden.

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 1 der Landeswahlordnung vom 29. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 684) bestimme ich diese Fristen gleichzeitig zu Auslegungsfristen für die ebenfalls am 5. März 1933 stattfindende Neuwahl des Preußischen Landtags.

Berlin, den 9. Februar 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
Der Kommissar des Reichs.
Göring.

(Nr. 13836.) Verordnung über Stimmabgabe im Reiseverkehr bei der Wahl des Preußischen Landtags am 5. März 1933. Vom 9. Februar 1933.

Auf Grund des § 108 der Landeswahlordnung vom 29. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 684) wird hiermit für die Landtagswahl am 5. März 1933 verordnet:

§ 1.

Für Reisende mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraume (§ 35 Landeswahlordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahnhöfen des innerpreußischen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der preußischen Landesgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr), und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

Aachen Hbf.	Breslau Hbf.	Insterburg
Bentheim	Charlottenburg	Koblenz
Berlin Anhalter Bf.	Cranenburg	Köln Hbf.
" Friedrichstraße	Dt. Eylau	Königsberg
" Görlitzer Bf.	Emmerich	Marienburg
" Lehrter Bf.	Erfurt	Münster (Westf.) Hbf.
" Potsdamer Bf.	Flensburg	Saßnitz Hafen
" Schlesischer Bf.	Frankfurt/M. Hbf.	Stettin
" Stettiner Bf.	Groß Boschpol i. P.	Tilsit
" Zoologischer Garten	Hannover Hbf.	Trier.

§ 2.

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 106 Landeswahlordnung), die für die im § 1 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in

Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 3.

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Wahltags liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Kreiswahlleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 4.

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Wahlumschläge, Abstimmungsniederschrift usw. dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmscheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstande durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Wahlumschlägen, die Abstimmungsniederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstande der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 5.

(1) Wird die Abstimmung um 6 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmscheine fest. Die ungeöffneten Umschläge versiegelt der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes in einem Pakete, das er mit der Abstimmungsniederschrift und den abgegebenen Stimmscheinen unverzüglich dem Abstimmungsvorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirkes übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirkes verrechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 6 Uhr nachmittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand das Ergebnis fest und gibt es nach § 71 Landeswahlordnung weiter.

§ 6.

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 7.

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe zur Landtagswahl im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Staate getragen.

Berlin, den 9. Februar 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
Der Kommissar des Reichs.
Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.